

Wie lässt sich die EU-Taxonomie sinnvoll in der Praxis umsetzen?

Einführung

Zur Unterstützung des Green Deals verfolgt die EU-Kommission ihre Sustainable Finance-Agenda. Kernstück ist die Einführung eines Klassifizierungssystems, welches die Kriterien für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten definiert – die sogenannte EU-Taxonomie. Dies soll zu höherer Transparenz auf dem Kapitalmarkt beitragen sowie Finanzströme in Richtung nachhaltiger Investitionen lenken und damit die ambitionierte Transformation der Wirtschaft hin zur europäischen Klimaneutralität bis 2050 fördern.

Eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität liegt dann vor, wenn diese Aktivität

- einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines Umweltzieles leistet,
- nicht ein oder mehrere andere Umweltziele beeinträchtigt und
- soziale Mindeststandards einhält.¹

Die sechs Umweltziele lauten:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.²

Dieses Papier adressiert die Klimataxonomie, die lediglich die ersten beiden Umweltziele erfasst.

Unternehmen müssen anhand der drei Kennzahlen Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben berichten, welcher Anteil der gesamten Wirtschaftsaktivitäten von der EU-Taxonomie erfasst wird (Taxonomie-Fähigkeit bzw. eligibility) und welcher Anteil die verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt (Taxonomie-Konformität bzw. alignment).

Auf Basis intensiver Analysen der umfangreichen Gesetzesvorgaben zur EU-Taxonomie³ sowie zahlreicher Konsultationen, unter anderem auch mit Stakeholdern aus der Finanzwirtschaft und Wirtschaftsprüfung, hat der VCI eine Bestandsaufnahme inklusive zahlreicher Beispiele erstellt. Durch die Erläuterung acht konkreter Verbesserungspotentiale wird aufgezeigt, wie die praktische Umsetzung für realwirtschaftliche Unternehmen erleichtert sowie die positive Wirkung der EU-Taxonomie deutlich erhöht und verbreitert werden kann.

¹ Vgl. [Verordnung \(EU\) 2020/852](#), S.8f.

² Vgl. [Verordnung \(EU\) 2020/852](#), S.5.

³ Vgl. [Verordnung \(EU\) 2020/852](#) und zugehörnde erlassene delegierte Rechtsakte sowie FAQs.

Analyse und Verbesserungspotentiale

Übergreifende Analyse und Bewertung

Die chemische Industrie leistet mit einer Vielzahl innovativer Vorprodukte und der nachhaltigen Ausrichtung von diversen Produktionsverfahren einen entscheidenden Beitrag für eine erfolgreiche Transformation und zur Erreichung der Umweltziele – nicht nur in den eigenen Unternehmen, sondern auch als Grundmaterialien herstellende Industrie in vielen nachgelagerten Wirtschaftszweigen.

Grundsätzlich gilt zu konstatieren, dass die aktuellen EU-Taxonomie-Vorgaben in Bezug auf die Klimaziele nur geringe Anteile der Wirtschaftsaktivitäten der chemischen Industrie als taxonomie-fähig einstufen.

Die Hürden zur Erreichung der Taxonomie-Konformität sind enorm hoch bzw. für verschiedene Aktivitäten – nicht nur technisch, sondern auch chemisch – unüberwindbar. Ausschlaggebend hierfür sind sowohl der breite aber mit sehr engen Kriterien ausgelegte Sondertatbestand, keine anderen Taxonomieziele zu tangieren („Do no significant harm-Prinzip“⁴) sowie sehr restriktive technische Bewertungskriterien.

Somit besteht ein gravierender Widerspruch zwischen den substanziellen Beiträgen der chemischen Industrie zur Erreichung der Umweltziele und den niedrigen Kennzahlen zur Taxonomie-Fähigkeit und Taxonomie-Konformität.

Die Grundidee, nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten für den Kapitalmarkt sichtbar zu machen und die Transformation der Wirtschaft zukunftsorientiert zu finanzieren, wird aktuell nicht erreicht.

Acht konkrete Verbesserungspotentiale

1. Alle notwendigen Beiträge der Wirtschaft zur Erreichung von Klima- und Umweltschutzziele müssen einbezogen werden

Da die aktuelle Gesetzgebung auf die Umweltziele Klimaschutz und Klimawandelanpassung fokussiert (Klimataxonomie), beschränkt sich die Taxonomie-Fähigkeit derzeit auf Aktivitäten, die etwa 80% der Treibhausgasemissionen in der EU verursachen, was wiederum lediglich ca. 40% der Wirtschaftstätigkeit der in der EU niedergelassenen börsennotierten Unternehmen abdeckt.⁵ Die fehlende Erfassung von Wirtschaftsaktivitäten ist vor allem dann problematisch, wenn elementare Vorprodukte außen vor bleiben, die einen enormen Beitrag zur nachhaltigen Transformation unserer Wirtschaft und Gesellschaft leisten.

Als Beispiel dieser sogenannten „enabling activities“ kann die Produktion von Polysilizium angeführt werden, das als Vorprodukt essenziell für die Herstellung von Solarpanelen ist. Eine

⁴ [C\(2021\) 2800 final](#), Anlage C.

⁵ Vgl. EU-Kommission: [Fragen und Antworten: Delegierter Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie und Änderungen delegierter Rechtsakte über treuhänderische Pflichten und Anlage- und Versicherungsberatung](#), 2021.

fehlende Erfassung in der EU-Taxonomie gilt ebenfalls für die Produktion von Isocyanaten, die wichtige Vorprodukte für Gebäudeisolationen darstellen. Insbesondere die energetische Gebäudesanierung bietet ein hohes CO₂-Minderungspotenzial. Insoweit steht die EU-Taxonomie im Widerspruch mit den Empfehlungen des Umweltbundesamtes⁶.

Die Produktion von Additiven und Katalysatoren ist ebenfalls nicht als „enabling activity“ taxonomie-fähig, ermöglicht allerdings eine ökologische Verbesserung vielfältiger Produktionsprozesse, sowohl innerhalb der chemischen Industrie als auch in signifikantem Maße in weiteren Wirtschaftszweigen.

Taxonomie-Fähigkeit☑	Keine Taxonomie-Fähigkeit☒
Solarpanele	Produktion des elementaren Vorproduktes Polysilizium für Solarpanele
Energetische Gebäudesanierung	Produktion von Isocyanaten als wichtige Vorprodukte zur Gebäudeisolation
Teile des produzierenden Gewerbes	Additive und Katalysatoren, die Treibhausgasemissionen von Produktherstellung und/oder -nutzung verringern

Die EU-Taxonomie weist gegenwärtig signifikante „blinde Flecken“ auf. Eine Vielzahl chemischer Aktivitäten, die elementar zur Transformation beitragen, werden aktuell nicht erfasst.

2. Eine Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen muss sichergestellt werden

Anhand der oben genannten Beispiele drängt sich die Frage nach der methodischen Konsistenz entlang von Wertschöpfungsketten auf. So wird beispielsweise der Erzeugung vieler chemischer Vorprodukte, die in der Transformation gesamtwirtschaftlicher Aktivitäten eine bedeutende Rolle einnehmen, über das „Do no significant harm“ (DNSH)-Prinzip die Taxonomie-Konformität faktisch abgesprochen. Derzeit ist in der Berichterstattung noch nicht erkennbar, ob somit auch in den darauf aufbauenden Wertschöpfungsstufen keine Taxonomie-Konformität erreicht werden kann.

⁶ 13 Thesen für einen treibhausgasneutralen Gebäudezustand, eingestellt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/pp_13thesen_treibhausgasneutraler_gebaeudezustand_bf.pdf.

Wahrscheinliche Taxonomie -Konformität <input checked="" type="checkbox"/>	Eingeschränkte Möglichkeiten zur Taxonomie-Konformität <input type="checkbox"/>
Batteriebetriebene Elektrofahrzeuge ⁷	Herstellung von Batteriematerialien für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge
Windkraftanlagen ⁸	Spezialbeschichtungen und -lacke, die die Stabilität und Langlebigkeit von Windkraftanlagen sicherstellen
Synthetische Gebäudeisulationsmaterialien	Naphtha basierte chemische Vorprodukte für Gebäudeisulationsmaterialien

Ohne die gleichlautende Taxonomie-Konformität der für die Transformation notwendigen Endprodukte sowie deren elementarer Vor- und Zwischenprodukte, wird keinerlei Anreiz gegeben, diese kritischen und oft großvolumigen Vor- und Zwischenprodukte weiterhin zu erzeugen bzw. einzusetzen.

Hinzu kommt, dass die technischen Bewertungskriterien bei manchen Industriezweigen nur die Produkthanwendung und bei anderen Industriezweigen lediglich die Produktherstellung berücksichtigen. Als Folge erscheint die Berichterstattung entlang von Wertschöpfungsketten inkonsistent.

Die Kennzahlen verschiedener Wirtschaftszweige lassen sich nicht unmittelbar miteinander vergleichen. Es ist fraglich, ob die erforderlichen Detailkenntnisse und entsprechende Daten in der Finanzwirtschaft vorhanden sind, um die EU-Taxonomie-Kennzahlen interpretieren zu können.

3. Die Bewertungskriterien müssen praktisch anwendbar sein

Mit der sinnvollen Intention der Aufwandsreduktion referenziert die EU-Taxonomie bei vielen technischen Kriterien auf etablierte Verfahren und Berechnungsmethoden. Die fehlende Deckungsgleichheit im Umfang der Anwendungsbereiche und von der EU-Taxonomie abweichende spezifische Zielsetzungen der einzelnen bezuggenommenen Regelungen führen allerdings zu erheblichen Hindernissen in der praktischen Umsetzung sowie entsprechenden Zielkonflikten.

So erfasst beispielsweise der EU-Emissionshandel nicht alle Produktionsprozesse, die als taxonomie-fähig definiert sind. In der Folge können einige Aktivitäten – wie zum Beispiel bestimmte Produktionsprozesse für Soda oder organische Grundstoffe und Chemikalien – keine Taxonomie-Konformität erreichen, weil die technischen Kriterien der EU-Taxonomie aufgrund der fehlenden Erfassung im EU-Emissionshandel schlicht nicht erfüllt werden können.

Es gilt, Definitionslücken zu schließen. Technische Bewertungskriterien müssen für die Realwirtschaft praktisch erfüll- und nachweisbar sein.

⁷ [C\(2021\) 2800 final](#), Annex 2, S.51ff. „Herstellung von CO2-armen Verkehrstechnologien“.

⁸ [C\(2021\) 2800 final](#), Annex 2, S.106ff. „Stromerzeugung aus Windkraft“.

4. Die globale Anwendbarkeit muss durch Übereinstimmung zu außereuropäischen Gesetzgebungen und Genehmigungen gewährleistet sein

Eine faktische Nichterfüllbarkeit technischer Bewertungskriterien resultiert aus der Referenz zu den „besten verfügbaren Technologien“⁹. Statt außereuropäische Produktionsanlagen nach Europäischen Standards zu zertifizieren, liegen hier in Praxis häufig ausschließlich national gültige Referenzen vor. Aufgrund des fehlenden internationalen Standards oder der Möglichkeit korrespondierende Verfahren heranziehen zu dürfen, wird eine mögliche Taxonomie-Konformität für außereuropäische Produktionsanlagen praktisch ausgeschlossen.

Vergleichbare und bereits in der Praxis etablierte Berechnungsmethoden sollten zugelassen werden. Die Kongruenz zwischen der EU-Taxonomie und globalen Berichterstattungsstandards muss gestärkt werden.

5. Um die Elektrifizierung von Produktionsprozessen zu fördern, muss die Nutzung erneuerbarer Energien in den technischen Bewertungskriterien angerechnet werden

Einen großen Widerspruch in der praktischen Umsetzung stellt die Vernachlässigung des tatsächlich genutzten Energiemixes in den technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie dar. Die technischen Kriterien erfordern beispielsweise für organische Basischemikalien, Emissionen gemäß des EU-Emissionshandelssystems zu berechnen.¹⁰ Dort wiederum wird der verbrauchte Strom mit einem fixierten CO₂-Ausstoß belegt, unabhängig von der tatsächlichen Stromerzeugungsart.¹¹ Als Konsequenz können taxonomie-fähige Aktivitäten auch dann nicht als taxonomie-konform klassifiziert werden, wenn der erforderliche Strom vollständig aus erneuerbaren Quellen stammt und die Schwellenwerte der Treibhausgasemissionen in der Realität deutlich unterschritten werden.

Auch bei anderen Aktivitäten wie der Produktion von Kunststoffen in primärer Form findet die Elektrifizierung und der Wechsel von fossilen zu erneuerbaren Energien keine Berücksichtigung.

Die mit erheblichen Investitionen und Innovationen verbundene Elektrifizierung von Produktionsprozessen – und damit einem signifikanten Hebel zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes – wird derzeit in der EU-Taxonomie ignoriert.

6. Chemikalien müssen konsistent zum bestehenden EU-Chemikalienrecht klassifiziert werden

Die im Dezember 2022 von der EU-Kommission veröffentlichten FAQs¹² bestätigen eine strenge Auslegung des DNSH-Prinzips bezüglich Umweltverschmutzung durch Verwendung und

⁹ [Verordnung 2010/75/EU](#).

¹⁰ [C\(2021\) 2800 final](#), Annex I, S.64.

¹¹ [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/331](#).

¹² Vgl. EU-Kommission: [technical screening criteria for economic activities that contribute substantially to climate change mitigation or climate change adaptation](#) und [Disclosures Delegated Act under Article 8 of EU Taxonomy Regulation on the reporting of Taxonomy-eligible and Taxonomy-aligned economic activities and assets](#), 2022.

Vorhandensein bestimmter, gelisteter Chemikalien. **Es handelt sich damit implizit um eine teilweise Vorwegnahme der europäischen Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit bzw. der Überarbeitung der REACH-Verordnung, was Rechtsunsicherheit erzeugt.**

Im Kern des DNSH-Prinzips müssen Wirtschaftsakteure überprüfen, ob ihre taxonomie-fähigen Produkte Stoffe von referenzierten Stofflisten enthalten oder diese in der Produktion eingesetzt werden (bspw. persistente organische Schadstoffe, ozonabbauende, besorgniserregende sowie besonders besorgniserregende Stoffe¹³). Bei den meisten Stofflisten ist nicht klar, ab welchen Konzentrationen solche Stoffe berücksichtigt werden sollen (Berücksichtigungsgrenzwerte). Wünschenswert wäre hier analog zu anderen DNSH-Kriterien der Verweis und die Anwendung bereits definierter Stofflisten und Berücksichtigungsgrenzen aus der etablierten Chemikaliengesetzgebung (u.a. CLP-Verordnung, REACH-Verordnung). Eine quantitative Beurteilung von Inhaltsstoffen unterhalb der definierten Berücksichtigungsgrenzen ist weder in der chemischen Industrie noch anderen Industriezweigen praktikabel durchführbar.¹⁴ Für das abgeschlossene Berichtsjahr 2022 haben Unternehmen individuelle, praktikable Herangehensweisen entwickelt, woraus eine Rechtsunsicherheit entsteht. Neben einer möglichen Inkonsistenz der aktuellen Berichterstattung verschiedener Unternehmen sehen wir mit Sorge in Entwürfen für die zukünftigen Umweltziele explizite Grenzwerte¹⁵ unterhalb gesetzlicher Kennzeichnungspflichten.

Der Einsatz einer Vielzahl von potenziell kritischen Chemikalien ausschließlich in geschlossenen und überwachten Produktionsanlagen führt ebenfalls zu einer Nichtkonformität gemäß den DNSH-Vorgaben, obwohl deren Einsatz regulatorisch zugelassen und deren sichere Verwendung durch etablierte Produktionsverfahren sichergestellt ist. **DNSH-Vorgaben sollten nur dann zur Nichtkonformität führen, wenn deren Verwendung nicht unter kontrollierten Bedingungen stattfindet oder die kritische Chemikalie im Endprodukt noch vorhanden ist.** Der VCI begrüßt deshalb die anvisierte Anpassung der Gesetzesvorgaben gemäß der veröffentlichten Änderungsentwürfe vom 05.04.2023¹⁶.

¹³ European Chemicals Agency (ECHA): Es „handelt es sich primär um Stoffe, die krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend sind, und um Stoffe, die persistent (schwer abbaubar) und bioakkumulierbar (sich in lebenden Organismen anreichernd) sind. Andere ähnlich besorgniserregende Stoffe sind beispielsweise die sogenannten „endokrinen Disruptoren“ (Stoffe mit schädlicher Wirkung auf das Hormonsystem).“ Im Englischen als Substances of Very High Concern, SVHC bezeichnet.

¹⁴ Hierfür wären sowohl großflächige Analytikmessprogramme notwendig, als auch eine entsprechende Absenkung der Grenzwerte weltweiter gesetzlicher Kennzeichnungspflichten, damit die notwendigen Informationen entlang der Wertschöpfungsketten weitergegeben würden.

¹⁵ PLATFORM ON SUSTAINABLE FINANCE: TECHNICAL WORKING GROUP Supplementary: Methodology and Technical Screening Criteria, October 2022, Fußnote 183 „No intentional use allowed; 0.01% threshold for impurities unless a lower limit is set by legislation.“

¹⁶ Vgl. Sustainable investment – EU environmental taxonomy (europa.eu).

7. Anforderungen der Berichterstattung und Nachweispflichten müssen für Unternehmen leistbar sein

Die Erfassung von Wirtschaftsaktivitäten in der EU-Taxonomie erfordert den Nachweis eines wesentlichen Beitrags (die sogenannte substantial contribution) zur Erreichung mindestens eines Umweltzieles. Hierfür wird in vielen Fällen die Erstellung einer Life Cycle Analysis (LCA) gefordert. So muss bspw. die Einsparung von Treibhausgasemissionen in der Produktion mittels klar beschriebener Referenzmethoden¹⁷ nachgewiesen werden. Zusätzlich wird gefordert, die Berechnung der Einsparungen durch eine unabhängige Drittpartei überprüfen zu lassen. In der aktuellen Praxis werden LCAs vor allem dann angefertigt, wenn die Treibhausgas-Fußabdrücke ganzer Wertschöpfungsketten illustriert werden sollen oder der Kundennutzen diese Erstellung für ein dediziertes nachhaltiges Produkt treibt. Die Forderung der EU-Taxonomie nach einer Prüfung durch eine unabhängige Drittpartei wird teilweise so ausgelegt, dass für sämtliche Produkte einzelne Gutachten zu erstellen sind. Dies übersteigt die Kapazität von Gutachtern und führt zu hohen Aufwänden und Kosten, die Unternehmen nicht ad hoc leisten können.

Verfahren zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zur Erreichung eines Umweltzieles sollten sich an der gängigen Praxis vergleichbarer Nachweispflichten orientieren.

Ein Kriterium zum Erlangen der Taxonomie-Konformität liegt in der Einhaltung des sozialen Mindestschutzes. Unternehmen sollen dies nicht nur für eigene Geschäftsbereiche, sondern auch für die Lieferkette (direkte und indirekte Lieferanten) sicherstellen.¹⁸ Bei Lieferanten in direkter Geschäftsbeziehung kann diese Anforderung allenfalls mit sehr großem Aufwand erfüllt werden. Mit Vorlieferanten besteht allerdings keine direkte Geschäftsbeziehung, die einem Informationsaustausch zu Grunde läge. Große Konzerne haben bis zu 100.000 direkte Lieferantenbeziehungen und ein Vielfaches an indirekten Lieferanten. Gesonderte Beurteilungen oder Risikoanalysen für diese Vielzahl an indirekten Lieferanten führen zu überbordenden Anforderungen, denen Unternehmen im Rahmen der Prüfung ihrer Berichterstattung ausgesetzt werden.

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass ein Unternehmen die Einhaltung des sozialen Mindestschutzes nur mit direkten Geschäftspartnern sicherstellen kann. Global gesteuerte Prozesse innerhalb globaler Industrieunternehmen sollten anerkannt werden. Gleichzeitig muss geklärt werden, auf welches Detailniveau die Nachweispflichten herunterzubrechen sind.

Die Erfahrungen aus den Datenerhebungen für die Berichtsjahre 2021 und 2022 zeigen, dass neben den großen unternehmensinternen Personalaufwänden weitere Kostenpositionen durch die EU-Taxonomie erzeugt werden. Diese Kosten entstehen beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, für die mit der Prüfung einhergehenden Dokumentationspflichten sowie für gesonderte Zertifizierungen zum Nachweis der Taxonomie-Konformität. Neben den Kosten für derartige Zertifizierungen sind hier auch die vorhandenen Kapazitäten bei prüfenden Organisationen als

¹⁷ Referenzmethode gemäß Artikel 28(5) der Verordnung (EU) 2018/2001, ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018.

¹⁸ Vgl. Platform on Sustainable Finance: [Final Report on Minimum Safeguards](#).

Hindernis zu beachten, zumal die Entwürfe für die vier weiteren Umweltziele noch mehr Zertifizierungsbedarf als Voraussetzung für eine Taxonomie-Konformität vorsehen.

Die erheblichen Belastungen für Unternehmen, die zahlreichen Berichtsansforderungen und Nachweispflichten zu erfüllen, müssen reduziert werden.

Die ab 2024 geltende Pflicht zur unabhängigen Datenprüfung wird bereits heute von vielen Unternehmen freiwillig realisiert. **Die externe Prüfung leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung, wodurch die Veröffentlichung sämtlicher Detaildaten nicht zwingend erforderlich ist.**

8. Das Ziel der EU-Taxonomie, Investitionen in einen nachhaltigen Transformationspfad zu fördern, muss gestärkt werden

Die zu berichtenden Kennzahlen Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben geben Auskunft zum Status quo eines Unternehmens hinsichtlich der Taxonomie-Fähigkeit und Taxonomie-Konformität im entsprechenden Berichtsjahr. Es handelt sich somit um eine Rückspiegelbetrachtung. Allenfalls die Entwicklungsanalyse über mehrere Jahre lässt Rückschlüsse zu, welchen Transformationspfad ein Unternehmen beschreitet.

Die aktuelle Möglichkeit für Unternehmen auch vorwärtsgerichtet konkrete Investitionspläne und -maßnahmen zu veröffentlichen, hält der VCI für nicht praxistauglich. Da substanzielle Änderungen komplexer chemischer Produktionsprozesse mehrere Jahre in Anspruch nehmen, sollte der Zeithorizont, in dem Investitionen die Taxonomie-Konformität innerhalb der taxonomie-fähigen Wirtschaftsaktivitäten steigern, von 5 auf 10 Jahre erhöht werden. Darüber hinaus sollte der geforderte Datendetaillierungsgrad signifikant reduziert werden, so dass strategische Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten und damit die Rückflüsse aus den Investitionen tatsächlich zu realisieren sind. Aufgrund der mangelnden Reife der EU-Taxonomie als Steuerungsinstrument begrüßen wir die Freiwilligkeit zur Veröffentlichung von Investitionsplänen gemäß EU-Taxonomieverordnung.

Eine umfassendere und zugleich pragmatische Erfassung von transformationsfördernden Ausgaben und Wirtschaftsaktivitäten sollte das ursprüngliche Ziel stärken, Finanzströme in Richtung nachhaltiger Investitionen zu lenken.

Zusammenfassung

Verzweigte Wertschöpfungsketten über verschiedene Wirtschaftszweige vollumfänglich in einem Regelwerk abzubilden, ist eine komplexe und überaus große Herausforderung. **Die aktuellen Schwachpunkte in der EU-Taxonomie verdeutlichen nunmehr den Nachbesserungsbedarf**, um das Ziel zu erreichen, dem Finanzmarkt aussagefähige Daten zur Verfügung zu stellen. Bis zur Umsetzung der Verbesserungen hält es der VCI für **elementar, dass sich die Akteure der Finanzwirtschaft der Einschränkungen der aktuellen EU-Taxonomie-Gesetzgebung in der Beurteilung von Unternehmen aus der Chemieindustrie bewusst sind.**

Ansprechpartner:

Matthias Belitz

Hauptstadtbüro Berlin

T +49 (30) 200 599-18 | E belitz@berlin.vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.